



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

29. März 2017

Seite 1 von 10

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

123-39.18.03-16-004

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

MR Niedenführ

Telefon 0211 871-2525

Telefax 0211 871-

referat123@mik.nrw.de

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund, Köln

nachrichtlich:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Kreis Unna als zukünftige
Zentrale Ausländerbehörde

Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen

- 1.) Erlasse zum Asylsystem vom 17.3., 17.6. und 23.12.2016,
Az: 123-39.18.03-16-004
- 2.) Erlass zum Umgang mit Folgeantragstellern vom 15.12.2016,
Az: 122-39.11.06 -16-301

Anlagen:

- grafische Darstellung Steuerung Asylsystem
- Auszug §§ 14, 20 ZuStAVO-Entwurf
- Karte Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Die Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen zwei Jahren war im Wesentlichen davon geprägt, ausreichende Unterbringungskapazitäten aufzubauen und zu bewirtschaften, die Registrierung und Asylantragstellung der Asylsuchenden zu organisieren, die Zuweisung von Asylbewerbern in Kommunen im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes umzusetzen und sukzessive die Möglichkeiten einer Rückführung insbesondere von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern aus Landeseinrichtungen auszuweiten.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

Der seit Frühjahr 2016 zu verzeichnende Rückgang der Zugangszahlen schafft jetzt die Möglichkeit, das Landesaufnahmesystem in Nordrhein-Westfalen stärker unter asylrechtlichen Gesichtspunkten zusteuern. Der vorliegende Erlass beschreibt hierzu spezifische Verfahrensregelungen für Asylbewerbergruppen, benennt Zuständigkeiten für einzelne Phasen, beschreibt das Zusammenwirken aller Beteiligten und enthält Vorgaben für die Aufgabenstellung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Dabei wird zwischen folgenden Asylbewerbergruppen unterschieden:

- Fallgruppe I: Asylsuchende im sog. beschleunigten Verfahren
- Fallgruppe II: Asylsuchende im Pilotverfahren Dublin
- Fallgruppe III: Asylsuchende außerhalb dieser beiden Verfahren

Während im ersten Teil des Erlasses ein Regelverfahren beschrieben wird, enthält der zweite Teil Hinweise, die für die Steuerung des Asylsystems im Jahr 2017 besondere Relevanz entfalten.

Der vorliegende Erlass beschäftigt sich im Schwerpunkt mit den organisatorischen Aspekten der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden in Nordrhein-Westfalen. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Artikel 1 Grundgesetz). Im vorhandenen gesetzlichen und organisatorischen Rahmen ist insofern darauf hinzuwirken, dass der asylsuchende Mensch mit seiner Menschenwürde und seinen Persönlichkeitsrechten nicht aus dem Blick gerät. Die getroffenen organisatorischen Regelungen sind dabei stets kritisch darauf zu prüfen, ob im Regel-Ausnahme-Verhältnis eine abweichende Entscheidung zu treffen ist.

I. Regelverfahren

1. Erstaufnahmeeinrichtung

Die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes stellen sicher, dass die gesteuerten und ungesteuerten Zugänge von Flüchtlingen in einem geordneten und standardisierten Verfahren aufgenommen werden.

Der ungesteuerte Zugang zu den EAE ist durch ein Transferkonzept zu steuern. Hierdurch soll erreicht werden, dass einzelne EAE entlastet werden, wenn der Tageszugang oberhalb ihrer Unterbringungs- bzw. Bearbeitungskapazitäten liegt.

Die Aufenthaltszeit in der Erstaufnahmeeinrichtung orientiert sich grundsätzlich an der asylrechtlichen Fragestellung, ob und in welcher Fallgruppe der Asylsuchende sein Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen zu durchlaufen hat. In einem ersten Schritt ist über den Verbleib des Asylsuchenden in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung des Landes zu entscheiden:

- Prüfung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Prüfung Folgeantragsteller, die in Landeseinrichtungen aufzunehmen sind
- Prüfung der Zuständigkeit der Länder gemäß EASY-Optionierung

Wird durch das Verteilsystem EASY eine NRW-Option generiert, verbleibt der Asylsuchende in der jeweiligen EAE, da alle Ankunftscentren des BAMF für die Asylantragstellung und Anhörung dieser Asylsuchenden grundsätzlich zuständig sind (d.h. keine Differenzierung nach Herkunftsländern zwischen den Ankunftscentren). Auf einen Transfer in eine andere EAE soll auch bei Folgeantragstellern verzichtet werden, wenn diese in einer Landeseinrichtung unterzubringen sind (vgl. o.g. Erlass zu Folgeantragstellern).

Ein Transfer soll in eine nachgelagerte Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) erst dann erfolgen, wenn der Asylsuchende beim jeweiligen Ankunftszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag gestellt hat und vom Bundesamt angehört worden ist. Bei der Auswahl der ZUE ist die Entscheidung des BAMF über die Einbeziehung in die Fallgruppen I (Eignung beschleunigtes Verfahren) und II (Eignung Pilotverfahren Dublin) zu berücksichtigen. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass die bisher festgelegte EAE-Aufenthaltszeit von ca. einer Woche überschritten wird (sofern in der EAE ausreichende Unterbringungskapazitäten vorhanden sind).

Die Abstimmung zwischen dem BAMF und dem Land erfolgt dabei zwischen den einzelnen Ankunftszentren (AZ) und den BAMF-Koordinatoren der Erstaufnahmeeinrichtungen. Für die Zuordnung gilt folgende grundsätzliche Regelung:

- AZ Bielefeld - EAE Bielefeld
- AZ Dortmund - EAE Bad Berleburg/EAE Dortmund/EAE Unna
- AZ Bonn - EAE Bonn/Köln
- AZ Mönchengladbach - EAE Mönchengladbach
- AZ Münster - EAE Münster
- Außenstelle Essen - EAE Essen

Hinweis: Aktuell erfolgt die Zuführung der Asylsuchenden der EAE Essen unmittelbar zur Außenstelle Essen. Sollte diese Zuordnung durch das BAMF aufgegeben werden, sind die Asylsuchenden der EAE Essen grundsätzlich dem Ankunftszentrum Dortmund zuzuführen, bei fehlenden Kapazitäten des AZ Dortmund dem AZ Mönchengladbach.

2. Gruppe I: Asylsuchende im beschleunigten Verfahren

Das Ziel dieses seit Ende 2015 praktizierten Verfahrens ist die Rückführung bzw. freiwillige Rückkehr abgelehnter Asylsuchender noch

aus einer Landeseinrichtung in das jeweilige Herkunftsland. Die Aufenthaltszeit dieser Asylsuchenden (inkl. ihrer Aufenthaltszeit in einer EAE) kann länger als sechs Monate betragen, sofern die Voraussetzungen gemäß AsylG vorliegen. Erstantragsteller aus Georgien sind allerdings nach sechs Monaten einer Kommune zuzuweisen, wenn die Rückführung bzw. freiwillige Rückkehr bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem „beschleunigten Verfahren“, zeigen, dass das genannte Ziel in einer Vielzahl von Fällen innerhalb von weniger als drei Monaten erreicht werden kann.

Nach Festlegung der Eignung des Asylsuchenden für das beschleunigte Verfahren durch das BAMF entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg über die Unterbringung in einer der für das beschleunigte Verfahren festgelegten Einrichtungen und steuert den Transfer in diese Einrichtungen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der gewidmeten Einrichtungen in den fünf Regierungsbezirken hinzuwirken.

Nach ablehnender Asylentscheidung des BAMF prüft die ausländerrechtlich zuständige Zentrale Ausländerbehörde, ob der Asylsuchende noch aus einer Landeseinrichtung in sein Herkunftsland zurückgeführt werden kann oder eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise besteht. Bei negativer Bewertung durch die Zentrale Ausländerbehörde ist der Asylsuchende durch die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 50 AsylG einer Kommune zuzuweisen.

3. Gruppe II: Asylsuchende im Pilotverfahren Dublin

Im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojektes zwischen dem für Dublin-Verfahren zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und dem Land soll im Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis 31.

Mai 2017 eine Optimierung der Prozessabläufe und Schnittstellen erfolgen. Ziele des Projektes sind eine Verfahrensoptimierung und -beschleunigung sowie eine Steigerung der Überstellungsquote durch eine Teilzentralisierung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Von dem Pilotprojekt sind ab dem 1. Dezember 2016 neu eingereiste Erstantragsteller, die ein EURODAC-Ergebnis der Kategorie 1 in den Ländern Italien oder Polen aufweisen, also bereits einen Asylantrag in diesen Mitgliedsstaaten gestellt hatten, umfasst.

Die Unterbringung soll entsprechend der gesetzlichen Vorgaben maximal bis zu sechs Monate in ausgewählten Dublin-Piloteinrichtungen erfolgen. Das Ziel besteht darin, eine Überstellung möglichst innerhalb von drei Monaten zu realisieren. Sollte eine Überstellung nicht umsetzbar sein, so ist durch das BAMF im Zusammenwirken mit der Bezirksregierung Arnsberg die Eignung für das beschleunigte Verfahren zu prüfen und ggf. ein Transfer in eine hierfür gewidmete Einrichtung vorzunehmen. Bei fehlender Eignung für das beschleunigte Verfahren werden diese Asylsuchenden in das Verfahren der Fallgruppe III einbezogen. In diesem Fall sollen die Personen möglichst nicht in andere Einrichtungen verlegt werden.

4. Gruppe III: Asylsuchende außerhalb beschleunigtem Verfahren bzw. Pilotverfahren Dublin

Bei fehlender Eignung der Asylsuchenden für die Fallgruppen I und II erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg ein Transfer von der EAE in eine ZUE (hilfsweise Notunterkunftseinrichtung = NUE). Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Unterbringungseinrichtungen in den fünf Regierungsbezirken hinzuwirken.

Für eine Vielzahl von Asylsuchenden ist zu erwarten, dass das BAMF bereits unmittelbar nach erfolgter Anhörung eine Anerkennungsentscheidung vorbereitet. Nach erfolgtem Transfer von der EAE in eine ZUE/NUE und Anerkennung durch das BAMF weist die Bezirksregierung Arnberg diese Asylsuchenden unverzüglich gemäß § 12a AufenthG einer Kommune zu (zusammen mit der Zustellung des Anerkennungsbescheides des BAMF).

Handelt es sich jedoch um Personen mit ungeklärter Bleibeperspektive, verbleiben diese Asylsuchenden grundsätzlich drei Monate in einer ZUE/NUE (inkl. ihrer Aufenthaltszeit in einer EAE), um die Zahl der Zuweisungen mit ungeklärter Bleibeperspektive möglichst gering zu halten. Erst im vierten Aufenthaltsmonat erfolgt die Zuweisung in die Kommunen. Dabei sind Asylsuchende mit minderjährigen Familienangehörigen möglichst zu priorisieren.

Personen außerhalb des Dublin-Pilotverfahrens (Fallgruppe II), die nach der EURODAC-Abfrage in das allgemeine Dublin-Verfahren einzubeziehen sind, werden ebenfalls in sonstigen Unterbringungseinrichtungen untergebracht (Fallgruppe III). Grundsätzlich werden diese Personen entsprechend der Regelungen für Personen mit ungeklärter Bleibeperspektive behandelt und sollen im vierten Aufenthaltsmonat einer Kommune zugewiesen werden. Liegt eine Entscheidung des BAMF vor, dass die Überstellung eines Asylsuchenden anordnet, ist von einer Zuweisung bis zum sechsten Aufenthaltsmonats abzusehen, sofern die zuständige Zentrale Ausländerbehörde eine Überstellung in den betroffenen Mitgliedstaat innerhalb dieses Zeitrahmens realisieren kann.

Falls eine Person während ihrer weiteren Aufenthaltszeit eine Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält,

wird diese ebenfalls sofort gemäß § 12a AufenthG durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen. Erfolgt eine Ablehnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, prüft die Zentrale Ausländerbehörde, ob eine Rückführung beziehungsweise eine freiwillige Rückkehr des Asylsuchenden in sein Herkunftsland möglich ist. Falls dies nicht innerhalb von maximal sechs Monaten möglich ist, erfolgt spätestens im sechsten Aufenthaltsmonat die Zuweisung in eine Kommune durch die Bezirksregierung Arnsberg (vgl. § 49 AsylG).

5. Vulnerable Personen

Für vulnerable Personen gilt folgende Sonderregelung: Diese Asylsuchenden werden unabhängig ihres jeweiligen besonderen Schutzbedarfes einzelfallbezogen in Einrichtungen für Schutzbedürftige untergebracht bzw. bei Bedarf einer Kommune zugewiesen. Die Entscheidung über die Unterbringung in einer Landeseinrichtung trifft bis auf weiteres die jeweilige Bezirksregierung für die Einrichtungen ihres Bezirks im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg.

II. Hinweise zur Steuerung des Asylsystems im Jahr 2017

1. Gemischte Belegung in Landeseinrichtungen

Einrichtungen, die für die Unterbringung von Asylsuchenden im beschleunigten Verfahren oder im Pilotverfahren Dublin gewidmet sind, werden grundsätzlich mindestens zu einem Drittel mit Asylsuchenden außerhalb dieser Verfahren belegt (sog. gemischte Belegung).

2. Verlegungen zwischen Landeseinrichtungen

Die Verlegungen zwischen Landeseinrichtungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Für den Fall einer zwingend notwendigen Verlegung soll grundsätzlich eine neue Unterbringungseinrichtung gewählt werden,

die zu keiner Veränderung der Zuständigkeit der bisher zuständigen zentralen Ausländerbehörde führt.

Es soll bei einer Verlegung darüber hinaus möglichst vermieden, dass sich für den Asylsuchenden nach einer Verlegung der Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts ändert. Dabei geht es insbesondere um Asylsuchende, bei denen ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren anhängig ist.

3. Steuerung der Aufenthaltszeiten

Überschreiten die Aufenthaltszeiten einzelner Asylsuchender in Landeseinrichtungen die in diesem Erlass festgelegten Höchstdauern oder erreichen sie die gesetzlichen Grenzen, wirkt die Bezirksregierung Arnsberg darauf hin, dass diese Asylsuchenden so schnell wie möglich einzelnen Kommunen zugewiesen werden.

4. Rückstände im beschleunigten Verfahren

In den vergangenen Monaten konnten aus Kapazitätsgründen nicht alle Asylsuchenden, die für das beschleunigte Verfahren geeignet sind, einbezogen werden. In der Zeit von März 2017 bis voraussichtlich August 2017 werden zusätzlich zu den dauerhaft gewidmeten Landeseinrichtungen sechs weitere Landeseinrichtungen zeitlich befristet für diese Asylsuchenden einbezogen. Die Bezirksregierung Arnsberg ist hierzu beauftragt, im Zusammenwirken mit dem BAMF, den betroffenen ZUE sowie den Zentralen Ausländerbehörden diese Rückstände zeitnah abzubauen und durch geeignete Maßnahmen den Transfer von Asylsuchenden auf ein Minimum zu beschränken.

5. Ausblick LEA

Mit Einrichtung der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum wird der dargestellte Prozess der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden an die Funktionen einer Landeserstaufnahmeeinrichtung anzupassen sein.

6. Hinweis auf ZuStAVO - Vf bzgl. Übergang ZAB DO auf ZAB Unna

Die Zuständigkeit im Ausländerwesen ist für das Land NRW in der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZuStAVO) geregelt. Die Bekanntgabe einer überarbeiteten Fassung der ZuStAVO ist nach Landtagsbeteiligung noch vor dem Ende der Legislaturperiode zu erwarten.

Der Entwurf der ZuStAVO sieht hierbei in § 20 vor, dass die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endet und ab dem 1. Januar 2018 auf die neue Zentrale Ausländerbehörde Unna übergeht. Mit Blick auf die o.g. Regelungen benennt diese Norm übergangsweise zudem örtliche Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld bei Asylsuchenden, die in besonderen Verfahren sind (Vgl. in der Anlage § 20 ZuStAVO-E sowie eine Karte zu den ausländerrechtlichen Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden).

Im Auftrag

gez. Schnieder